Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 3061

Der Bundesminister der Finanzen
VI - RV 1200 b - 34/52

Bonn, den 30. Januar 1952

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: Kleine Anfrage Nr. 240 der Abgeordneten Dr. Jaeger, Strauß, Stücklen und Genossen - Nr. 2985 der Drucksachen - Unbezahlte Handwerkerrechnungen

Die vorbezeichnete Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Die Verbindlichkeiten des Reichs sind durch ihren von den Militärregierungen in § 14 des Umstellungsgesetzes angeordneten Ausschluß von der Währungsumstellung nicht untergegangen. Sie bestehen als Reichsmark-Verpflichtungen fort, sind als solche zur Zeit allerdings nicht realisierbar. Ihr Schicksal ist in der Schwebe, solange nicht die in Artikel 134 Absatz 1 und 4 des Grundgesetzes sowie in § 5 des Gesetzes über die vorläufige Regelung der Rechtsverhältnisse des Reichsvermögens vom 21. Juli 1951 (BGBl. I S. 467) in Aussicht gestellte bundesgesetzliche Regelung der Reichsverbindlichkeiten ergangen ist. Unter diese noch ungeregelten Schuldverpflichtungen des Reichs fallen auch die in der Kleinen Anfrage behandelten Ansprüche von Handwerkern gegenüber dem Reich.

Die Gesamthöhe der noch offenen inneren Schulden des Reichs kann - abgesehen von den gegen Ausgleichszahlungen auf die Länder übergegangenen Forderungen - für das gesamte Reichsgebiet mit etwa 70 Milliarden RM angenommen werden. Ihre endgültige gesetzliche Regelung ist im Hinblick auf die derzeitige Finanzlage und die noch ungewisse Höhe der durch künftige Bundesaufgaben wahrscheinlich in Kürze entstehenden erheblichen finanziellen Mehrbelastung des Bundes zur Zeit nicht möglich. Auch für die Zubilligung einer Quote auf die Reichsforderungen fehlen gegenwärtig die notwendigen Deckungsmittel. Der nach dem Grundgesetz erforderliche Ausgleich des Haushaltsplans in Einnahme und Ausgabe sowie der notwendige Schutz der deutschen Währung stehen einer Regelung der inneren Reichsverbindlichkeiten noch entgegen.

Obwohl die Dringlichkeit des Problems und die für die Reichsgläubiger aus dem derzeitigen Schwebezustand sich ergebenden Härten der Bundesregierung nicht unbekannt sind, vertritt diese die Auffassung, daß private Interessen, im Hinblick auf die vorerwähnten finanz- und währungspolitischen Gegebenheiten gegenwärtig noch zurückzutreten haben.

Im übrigen darf darauf hingewiesen werden, daß den Gläubigern noch offener Handwerkerrechnungen das Umstellungsgesetz in § 21 Absatz 4 die Möglichkeit bietet, die ihnen gegenüber ihren Vorlieferanten obliegenden Leistungen zu verweigern, soweit sie selbst wegen ihrer Forderungen gegenüber dem Reich nicht befriedigt werden. Dieses Leistungsverweigerungsrecht kann allerdings gegenüber kreditgebenden Banken nicht geltend gemacht werden. Jedoch steht den Kreditschuldnern die Möglichkeit offen, gemäß § 21 Absatz 1 des Umstellungsgesetzes im Wege richterlicher Vertragshilfe die Stundung, Herabsetzung oder Streichung ihrer Kreditverpflichtungen zu beantragen. Durch Inanspruchnahme der vorgenannten, den Schuldnern im Umstellungsgesetz eingeräumten Möglichkeiten werden die durch den Ausschluß der Reichsschulden von der Währungsumstellung hervorgerufenen Härten zu einem großen Teil aufgehoben werden können.

Schäffer

Druck: Buchdruckerei R. Madel, Bonn, Bonner Talweg 106
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Str. 30, und Wiesbaden, Nietzschestraße 1